

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Raunheim (Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Raunheim – EntschädSFFW-RH)

Aufgrund § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim am 17.12.2020 folgende Entschädigungssatzung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Raunheim beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Diese Satzung regelt die Arten, die Höhe, das Verfahren und die Zahlungsweise der Entschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Raunheim nebst sozialversicherungsrechtlicher und steuerlicher Behandlung. Sonstige gesetzliche Ansprüche auf Ersatzleistungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Regelungen dieser Satzung gelten nur für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Raunheim, die schriftlich ihre Bereitschaft zur aktiven Teilnahme an Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen erklärt haben und die entsprechenden gesundheitlichen Voraussetzungen - festgestellt durch ärztliche Untersuchung nach den geltenden medizinisch-gesundheitlichen Voraussetzungen - nachweislich erfüllen.
- (3) Zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen muss jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Raunheim nachweislich in den vorangegangenen vier Quartalen insgesamt an mindestens 40 Unterrichtseinheiten im Aus- und Fortbildungsdienst teilgenommen haben.
- (4) Den in Absatz 3 genannten Mitgliedern stehen Mitglieder in den ersten vier Quartalen nach Abschluss der Grundausbildung gleich.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Einsatzdienste

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Raunheim erhalten bei Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen im Einsatzgeschehen oder als Reservekraft eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe richtet sich nach der Dauer der Einsätze und beträgt bei Einsätzen

(a) mit einer Dauer von bis zu 1 Stunde:	25,00 Euro
(b) mit einer Dauer von mehr als 1 Stunde und bis zu 4 Stunden:	30,00 Euro
(c) mit einer Dauer von mehr als 4 Stunden:	50,00 Euro

je Einsatz.

- (2) Voraussetzung ist die aktive Verwendung im Einsatzgeschehen oder die Vorhaltung als Reserveeinsatzkraft durch den Einsatzleiter an der Einsatzstelle oder im Feuerwehrstützpunkt.
- (3) Der Anspruch nach Absatz 1 entsteht nur, wenn das Mitglied spätestens 15 Minuten nach seiner Alarmierung am Feuerwehrstützpunkt eintrifft, um Hilfe nach der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) leisten zu können. Im Zweifel entscheidet der jeweilige Einsatzleiter über das rechtzeitige Eintreffen.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Mitglieder über die notwendige Ausbildung, mindestens einen erfolgreich abgeschlossenen Grundlehrgang, verfügen.
- (5) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Zufallsbereitschaft

- (1) Die Zufallsbereitschaft umfasst Regelungen für die Einsatzbereitschaft, Qualifikation für Zusatzfunktionen und Führungskräftequalifikation.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Raunheim, die monatlich an mindestens einer Schulung, Fortbildung oder ähnlichen Sitzung oder Veranstaltung teilgenommen haben, erhalten je Monat eine Bereitschaftsentschädigung in Höhe von 5,00 Euro.
- (3) Die Teilnahme an Veranstaltungen, die ausschließlich unterhaltenden Charakter haben (z. B. Geburtstagsfeiern), begründet keinen Anspruch auf die Bereitschaftsentschädigung.
- (4) Für die aktive und mitarbeitende Teilnahme an Veranstaltungen mit unterhaltendem Charakter, die zur Mitgliederwerbung geeignet sind (z. B. „Tag der offenen Tür“), entsteht ein Anspruch auf die Bereitschaftsentschädigung nach Absatz 2.
- (5) Die Bereitschaftsentschädigung nach Absatz 2 und 4 erhöht sich um je 2,50 EUR monatlich, wenn folgende Zusatzqualifikationen vorliegen:
 1. Atemschutzgeräteträger
 2. Maschinist für Löschfahrzeuge
 3. Maschinist für Hubrettungsgeräte
 4. Betreuer der Jugendfeuerwehr
 5. Betreuer der Kinderfeuerwehr
 6. Betreuer der Bambinifeuerwehr

- (6) Für Führungskräfte werden folgende monatlichen Entschädigungen zusätzlich zu den Absätzen 2, 4 und 5 gewährt:
1. Truppführer 2,50 EUR
 2. Gruppenführer 5,00 EUR
 3. Zugführer 10,00 EUR
 4. Verbandsführer 15,00 EUR
- (7) Zur Bereitschaftsentschädigung nach den Absätzen 2 und 4 werden bei Vorliegen der Voraussetzungen mehrere Zusatzqualifikationsentschädigungen nach Absatz 5 gewährt. Führungskräfte erhalten neben der Bereitschaftsentschädigung nach den Absätzen 2 und 4 und den Zusatzqualifikationsentschädigungen nach Absatz 5 zusätzlich nur eine der in Absatz 6 aufgeführten Entschädigungen; berücksichtigt wird jeweils die höchste erreichbare Entschädigung.
- (8) Für die Zahlung der Entschädigung nach Absatz 5 oder Absatz 6 muss das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Raunheim neben den Voraussetzungen der Absätze 2 und 4 mindestens an einem Tag des jeweiligen Kalendermonats die entsprechende Qualifikation nachweislich erfüllen.
- (9) Die Bereitschaftsentschädigung wird monatlich gewährt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Ruhebereitschaft

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die kalendermonatlich mindestens fünf Ruhebereitschaftsdienste übernehmen, erhalten für jeden Kalendermonat Ruhebereitschaft eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.
- (2) Ruhebereitschaft ist die Bereitschaft bei Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen in der Zeit zwischen
- (a) jeweils montags bis freitags von 17:00 Uhr bis 06:00 Uhr am Folgetag
 - (b) jeweils samstags, sonntags und an Feiertagen von 06:00 Uhr bis 06:00 Uhr am Folgetag
- in jedem Fall an einem Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsatz teilzunehmen und spätestens 5 Minuten nach Alarmierung am Feuerwehrstützpunkt einzutreffen.
- (3) Die Ruhebereitschaft muss gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder seinem Stellvertreter aktiv erklärt werden.
- (4) Nimmt ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr trotz Erklärung der Ruhebereitschaft nicht an einem Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsatz in dem im Absatz 2 definierten Zeitraum, für den die Ruhebereitschaft nach Absatz 3 erklärt wurde, teil oder erreicht aus von ihm zu vertretenden Gründen des Feuerwehrstützpunkt

verspätet, entfällt für den entsprechenden Monat der Anspruch auf Aufwandsentschädigung für die Ruhebereitschaft. Über den Wegfall entscheidet der Stadtbrandinspektor.

- (5) Tritt während der erklärten Ruhebereitschaft ein Grund ein, der das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr daran hindert, an Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen teilzunehmen, muss sich das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr unmittelbar beim Stadtbrandinspektor von der Ruhebereitschaft abmelden.
- (6) Über die Einführung bzw. Besetzung einer Ruhebereitschaft (mindestens eine Staffel) entscheidet die Leitung der Feuerwehr im eigenen Ermessen. Sie kann jederzeit eingeführt, jedoch auch ausgesetzt oder abgeschafft werden.
- (7) Die Aufwandsentschädigung für die Ruhebereitschaft wird jährlich jeweils für das zurückliegende Kalenderjahr gewährt.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Folgenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Raunheim wird bei persönlicher und fachlicher Eignung eine Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag gewährt ab dem 25. Kalendermonat der Funktionsinhaberschaft:

(a) Stadtbrandinspektor:	1.000,00 Euro
(b) stellvertretender Stadtbrandinspektor:	500,00 Euro

Übernimmt der stellvertretende Stadtbrandinspektor unmittelbar die Funktion des Stadtbrandinspektors, werden die Zeiten als stellvertretender Stadtbrandinspektor auf die Wartezeit der Funktionsinhaberschaft angerechnet.

- (2) Für die nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Raunheim erhalten Führungskräfte im Sinne des § 3 Abs. 5 ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes entspricht der Höhe des Sitzungsgeldes für einen Stadtverordneten der Stadt Raunheim. Der Stadtbrandinspektor und der stellvertretende Stadtbrandinspektor erhalten kein Sitzungsgeld.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird nachträglich monatlich gewährt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird jährlich jeweils für das zurückliegende Kalenderjahr gewährt.

§ 6

Sonstige Aufwandsentschädigungen

- (1) Mit dem altersbedingten Übertritt in die Ehren- und Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Raunheim erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung. Der Übertritt aus dem aktiven Dienst in die Ehren- und Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Raunheim erfolgt mit dem Kalendermonat nach Vollendung des 60. Lebensjahres.
- (2) Der Übertritt kann auf Antrag des Mitglieds bis maximal zur Vollendung des 65. Lebensjahres hinausgezögert werden. Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 verschiebt sich entsprechend.
- (3) Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 entsteht nur, wenn das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Raunheim unmittelbar vor dem Übertritt in die Ehren- und Altersabteilung der aktiven Einsatzabteilung angehört hat.
- (4) Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 3 entsteht ferner nur, wenn das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Raunheim insgesamt mindestens 5 Jahre (60 Kalendermonate) aktiven Dienst in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Raunheim geleistet hat. Auf die aktive Dienstzeit werden Zeiten in der Bambini-, Kinder- und Jugendfeuerwehr Raunheim nicht angerechnet. Dienstzeiten in Einsatzabteilungen anderer Berufs- oder Freiwilligen Feuerwehren werden für den Anspruch nach Absatz 1 nicht berücksichtigt.
- (5) Scheidet ein Mitglied vor Erreichen der Mindestdienstzeit nach Absatz 4 aufgrund des Verlustes der gesundheitlichen Eignung (Dienstunfähigkeit) – festgestellt durch die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung – aus dem aktiven Dienst aus, besteht ein Anspruch auf die Aufwandsentschädigung mit Erreichen der Altersgrenze nach Absatz 1 (Vollendung des 60. Lebensjahres).
- (6) Die Aufwandsentschädigung wird in Höhe von 60,00 EUR monatlich gewährt. Sie erhöht sich jeweils um 10,00 EUR monatlich für je weitere vollendete 60 Kalendermonate aktive Dienstzeit für die Freiwillige Feuerwehr Raunheim. Zur Berechnung der Höhe der Aufwandsentschädigung werden auf die aktive Dienstzeit Zeiten in der Bambini-, Kinder- und Jugendfeuerwehr Raunheim angerechnet. Für die Berechnung der Aufwandsentschädigung werden maximal 420 Kalendermonate berücksichtigt.
- (7) Die Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der nach Absatz 6 ermittelten Anzahl von Kalendermonaten gewährt.
- (8) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Raunheim, die nach Absatz 5 aus dem aktiven Dienst ausscheiden und die nach Absatz 4 erforderliche Mindestdienstzeit von 60 Kalendermonaten nicht erreicht haben, erhalten die Mindestaufwandsentschädigung nach Absatz 6, wenn der Verlust der gesundheitlichen Eignung während oder als unmittelbare Folge eines Brandbekämpfungs- oder Hilfeleistungseinsatzes im Dienste der Freiwilligen

Feuerwehr Raunheim entstanden ist. Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 1 wird die Mindestaufwandsentschädigung für die Dauer von maximal 420 Kalendermonaten gewährt.

§ 7

Voraussetzungen der Entschädigung und Zahlungsweise

- (1) Der Anspruch auf Entschädigung nach dieser Satzung besteht während der Funktionszeit sowie der Führungskräftezeit bzw. der Dauer der Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Raunheim.
- (2) Der Anspruch nach § 6 erlischt mit dem Ausscheiden aus der Ehren- und Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Raunheim.
- (3) Entsteht der Anspruch auf Zahlung eines monatlichen Betrages gem. § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 während eines Kalendermonats, so entsteht der Zahlungsanspruch ab dem Kalendermonat, in dem die Anspruchsvoraussetzung mindestens für einen Tag erfüllt ist.
- (4) Entfällt der Anspruch auf Zahlung eines monatlichen Betrages gem. § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 während eines Kalendermonats, so tritt die Änderung ab dem darauffolgenden Kalendermonat in Kraft.
- (5) Im Falle der Verhinderung einer der in § 5 Abs. 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Kalendermonat entfällt bis zur Wiederaufnahme des Amtes der Anspruch auf Aufwandsentschädigung; Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Aufwandsentschädigungen nach den §§ 2 und 3 werden auf Nachweis, nach Vorlage des Aufwandes und Bestätigung durch den Stadtbrandinspektor durch Überweisung auf ein vom Anspruchsberechtigten zu benennendem Konto gezahlt. Die Auszahlung erfolgt spätestens zum Ende des Kalendermonats, der auf die Meldung durch den Stadtbrandinspektor folgt.
- (7) Die Aufwandsentschädigungen nach den §§ 4 und 5 Abs. 2 werden auf Nachweis, nach Vorlage des Aufwandes und Bestätigung durch den Stadtbrandinspektor durch Überweisung auf ein vom Anspruchsberechtigten zu benennendem Konto gezahlt. Die Auszahlung erfolgt spätestens zum Ende des Kalendermonats, der auf die Meldung durch den Stadtbrandinspektor folgt.
- (8) Die Aufwandsentschädigungen nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 werden zum letzten Bankarbeitstag eines Monats auf ein vom Anspruchsberechtigten zu benennendem Konto gezahlt.
- (9) Alle in dieser Satzung benannten Entschädigungen sind nicht auf Dritte oder Hinterbliebene übertragbar. Eine Übertragung auf Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

§ 8

Sozialversicherungsrechtliche und steuerliche Behandlung

Empfänger von Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung sind verpflichtet, mögliche anfallende Einkommensteuer und sonstige sozialversicherungspflichtige Abgaben aus der ausgezahlten Aufwandsentschädigung selbst an das zuständige Finanzamt bzw. an die Sozialversicherungsämter, Rentenversicherungsträger und Behörden abzuführen. Die Höhe der gezahlten Aufwandsentschädigungen wird dem zuständigen Finanzamt der Stadt Raunheim mitgeteilt.

§ 9

Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Satzung gelten für die Freiwillige Feuerwehr Raunheim. Anderweitige gesetzliche Regelungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Die Bezeichnungen für Personen, Zusatzqualifikationen, Führungskräfte und Funktionsträger gelten für alle Geschlechter.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Die Regelungen nach § 6 dieser Satzung treten mit der Maßgabe in Kraft, das für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung § 6 rückwirkend ab 01.01.2009 angewendet wird.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim, xx.xx.xxxx
Der Magistrat der Stadt Raunheim

Jühe
Bürgermeister